



HEMMER / WÜST / BERBERICH

STRAFPROZESSORDNUNG

Das Prüfungswissen

- für Studium
- und Examen

13. Auflage

§ 1 ALLGEMEINES

A. Einführung

I. Bedeutung des Strafprozessrechts für das Examen

die StPO-Zusatzfrage
im Ersten Staatsexamen

Die StPO ist ein von den Studierenden häufig vernachlässigtes Rechtsgebiet, dessen Bedeutung für das Erste Staatsexamen und vor allem für den späteren Referendardienst unterschätzt wird.

1

Dies mag daran liegen, dass im Ersten Staatsexamen die StPO meist nur in Zusatzfragen im Anschluss an einen ausführlicheren materiellen Teil geprüft wird. Die Bedeutung dieser Fragen für die Bewertung der Strafrechtsklausur sollte aber in keiner Weise unterschätzt werden. Hier hinterlässt der Bearbeiter den letzten Eindruck beim Korrektor und kann entweder durch gute Kenntnisse des prozessualen Rechts glänzen oder durch fehlende bzw. falsche Ausführungen das im materiellen Teil gewonnene Wohlwollen des Korrektors wieder verspielen.

Grundvoraussetzung für die erfolgreiche Bearbeitung einer solchen prozessualen Zusatzfrage und für das Bestehen in der mündlichen Prüfung ist vor allem das Verständnis der Systematik der StPO. Der Aufgabensteller wird regelmäßig eine Fragestellung wählen, die sich nicht allein durch die Lektüre des Gesetzes lösen lässt, sondern die eine vertiefte Kenntnis des Strafverfahrensrechts erfordert.

II. Grundsätzliches zur Beantwortung strafprozessualer Fragen

zweistufige Prüfung als methodisches Grundmuster

Generell lässt sich sagen, dass zur Beantwortung strafprozessualer Fragen fast immer auf das gleiche methodische Muster zurückgegriffen werden kann. Dieses soll deswegen vor der Beschreibung des eigentlichen Lernstoffs hier kurz vorangestellt werden:

2

Prozessrecht ist Verfahrensrecht. Die StPO ist das Instrument zur Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs gegen denjenigen, der durch Übertretung einer materiellen Strafnorm sozial inadäquat gehandelt hat. Dieses Verfahren liegt im Spannungsfeld zwischen den Interessen der Öffentlichkeit an einer Bestrafung im Sinne einer effektiven Strafrechtspflege und dem Interesse des Einzelnen am Schutz seiner Grundrechte. Die StPO hat dabei beide Interessen zu berücksichtigen und im Einzelfall ein gerechtes Ergebnis zu erzielen.



Gegenstand einer Examensklausur wird es regelmäßig sein,

(1) einen möglichen Fehler innerhalb dieses Verfahrens zu entdecken und

(2) die Konsequenzen dieses Fehlers für das weitere Verfahren zu ermitteln.

Dieser Zweierschritt folgt aus dem oben genannten Spannungsverhältnis:

Die StPO erlaubt nicht eine Wahrheitsfindung um jeden Preis. Die Grundrechte des Einzelnen genießen auch gegenüber Strafverfolgungsbehörden Schutz. So stehen der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren nur die in der StPO genannten Eingriffsbefugnisse zu. Das Gericht verhandelt nur nach den dafür vorgesehenen Regeln der StPO über die Hauptverhandlung. Ein Abweichen hiervon kommt nicht in Betracht, auch wenn es der Wahrheitsfindung dienen sollte.

Beispiele:

(1) Staatsanwalt R bestellt den Beschuldigten U zur Vernehmung. Um störende Verzögerungen zu vermeiden, unterlässt er es, U darauf hinzuweisen, dass er zur Sache nicht auszusagen braucht. In der Annahme, zur Aussage verpflichtet zu sein, gesteht U die ihm zur Last gelegte Tat.

(2) Trunkenbold S wurde bei einer Verkehrskontrolle durch die Polizei angehalten. Von der Polizei ins Krankenhaus verbracht, entnimmt ihm Krankenschwester T eine Blutprobe, die eine mittlere BAK von 2,0 Promille ergibt.¹

In beiden Fällen haben die Ermittlungsbehörden rechtswidrig gehandelt:

Im ersten Beispiel hat Staatsanwalt R gegen §§ 136 I S. 2, 163a III S. 2² verstoßen, wonach er U über sein Aussageverweigerungsrecht hätte belehren müssen.

Im zweiten Beispiel wurde die Blutentnahme nicht, wie in § 81a I S. 2 vorgeschrieben, durch einen Arzt durchgeführt.

Nicht jeder Verfahrensfehler führt aber auch dazu, dass der Strafanspruch des Staates gegen einen Straftäter nicht mehr verwirklicht werden kann. Andernfalls wäre das öffentliche Interesse an einer Sanktionierung von Straftaten nicht ausreichend gesichert. Regelmäßig ist deshalb eine Einordnung der Verfahrensverstöße nach ihren Rechtsfolgen vorzunehmen. Hierunter fällt die Frage, ob aus einem Beweiserhebungsverbot auch ein Beweisverwertungsverbot folgt.

In Beispiel (1) ist deshalb zu prüfen, ob das Geständnis des U in einem Prozess verwertbar wäre. Dies wird von der h.L. und auch von der Rechtsprechung verneint.³

In Beispiel (2) ist zu untersuchen, ob das Ergebnis der Blutuntersuchung verwertbar ist. Dies ist nach h.M. zumindest dann der Fall, wenn die Polizei S nicht bewusst darüber getäuscht hatte, dass die Krankenschwester T keine approbierte Ärztin war.⁴

Für die Annahme oder Ablehnung eines Verwertungsverbotes bzw. die Maßgeblichkeit der Verletzung einer Rechtsnorm für die Revision sind von Rechtsprechung und Literatur eine Reihe von Begriffen entwickelt worden, die zur Begründung herangezogen werden. Hierunter fällt etwa die Betrachtung des Schutzzweckes einer Norm, ihre Qualifikation als „reine Ordnungsvorschrift“ oder die sog. „Rechtskreistheorie“.⁵

¹ Vgl. unten, Rn. 390 ff.

² §§ ohne Gesetzesangabe sind solche der StPO.

³ MEYER-GOßNER/SCHMITT, § 136 StPO, Rn. 20 und näher unten, Rn. 380 ff.

⁴ MEYER-GOßNER/SCHMITT, § 81a StPO, Rn. 32 ff. und näher unten, Rn. 390 ff.

⁵ Dazu unten, Rn. 378 ff.

Die "Bewertung" des Verfahrensverstößes anhand dieser Kriterien stellt eine über die Subsumtion von Tatbestandsmerkmalen hinausgehende Anforderung. Hier werden die meisten Punkte in der Prüfungssituation vergeben.

Prüfung im Rahmen der Revision

Zu der oben genannten zweistufigen Vorgehensweise kommt dann ein weiterer Arbeitsschritt, wenn die Auswirkungen eines Verfahrensfehlers im Rahmen einer Revision zu überprüfen sind.⁶

3

Hier ist dann nicht nur fraglich, ob ein Verfahrensfehler vorlag und ob dieser ein Verwertungsverbot nach sich zieht, sondern häufig auch, ob das Urteil auf diesem Fehler beruht (§ 337).

So folgte aus der unterlassenen Belehrung in Beispiel (1) für das Geständnis regelmäßig ein Beweisverwertungsverbot. Ein Beruhen des Urteils hierauf wäre aber dann ausgeschlossen, wenn das Gericht sich bei einer Verurteilung des U nicht darauf gestützt hätte, sondern beispielsweise allein aufgrund der Zeugenaussage der Nachbarin N von der Schuld des U überzeugt wäre.

B. Grundsätzliches zum Strafverfahren und zur Strafprozessordnung (StPO)

I. Der Aufbau der StPO und sonstige Rechtsquellen

hemmer-Methode: Bevor Sie in die Spezialprobleme einsteigen, sollten Sie sich – wie in jedem Rechtsgebiet – einen Überblick über die Struktur des Gesetzes verschaffen. Auch die StPO ist nach dem bekannten Prinzip aufgebaut, dass die allgemeinen, für das ganze Verfahren geltenden Regeln "vor die Klammer gezogen" sind.

Aufbau der StPO

Die StPO besteht aus acht Büchern. Das erste (§§ 1 - 149) enthält allgemeine Vorschriften, die für alle Stadien des Strafverfahrens gelten. Besonders zu nennen sind die Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit der Gerichte (§§ 7 ff.), die Fristen (§§ 42 ff.), die Zeugen und Sachverständigen (§§ 48 ff., 72 ff.), die Ermittlungsmaßnahmen (§§ 94 ff.), die Verhaftung und die vorläufige Festnahme (§§ 112 ff.) sowie die Vernehmung des Beschuldigten (§§ 133 ff.).

4

Während das zweite Buch (§§ 151 - 295) das Verfahren im ersten Rechtszug, also die Durchführung von Vor-, Zwischen- und Hauptverfahren, behandelt, regeln die Bücher drei und vier die Rechtsmittel (§§ 296 - 358) und eine Wiederaufnahme des Verfahrens (§§ 359 - 373a). Dabei wird auch für die Rechtsmittel auf die Vorschriften über die Hauptverhandlung in erster Instanz verwiesen (z.B. §§ 332, 356).

Das fünfte Buch (§§ 373b - 406I) befasst sich mit der Beteiligung des Verletzten am Verfahren, vor allem in Form der Privatklage, der Nebenklage oder der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen im Strafprozess.

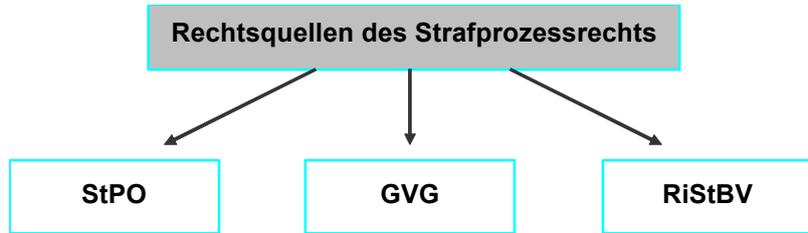
5

Das sechste Buch (§§ 407 - 444) regelt die besonderen Verfahrensarten, wobei insbesondere auf das Strafbefehlsverfahren hinzuweisen ist.

Im siebten Buch (§§ 449 - 473a) ist von der Strafvollstreckung und den Kosten des Verfahrens die Rede. Das achte Buch (§§ 474 - 500) enthält schließlich Vorschriften über die Erteilung von Auskünften und Akteneinsicht sowie über die sonstige Verwendung von Informationen für verfahrensübergreifende Zwecke.

⁶ Dazu unten, Rn. 502 ff.

sonstige Rechtsquellen



Wichtige Rechtsquellen des Strafverfahrensrechts sind neben der StPO auch das Gerichtsverfassungsgesetz (GVG), das vor allem die Gerichtsorganisation regelt, und die Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV).⁷ Letztere enthalten als Ergänzung zur StPO eine umfangreiche und detaillierte Regelung des Verfahrensablaufs. Ihre Bedeutung liegt in der Einengung des staatsanwaltschaftlichen Ermessens, insbesondere im Bereich der von der StPO weitgehend offen gelassenen technischen Fragen der Verfahrenshandhabung.

6

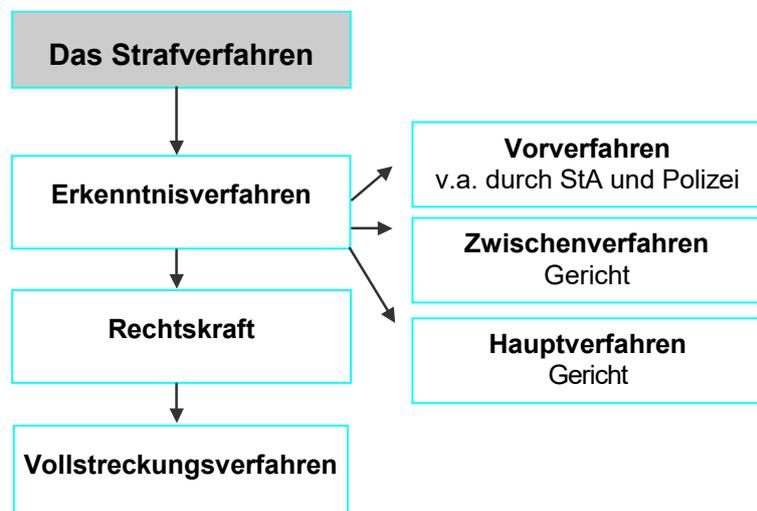
hemmer-Methode: Die RiStBV können natürlich nicht für alle Lebenssachverhalte die richtige Antwort parat halten. Es handelt sich vielmehr (wie der Wortlaut schon sagt) nur um Richtlinien, die eine selbständige, verantwortungsbewusste Prüfung aller denkbaren Maßnahmen natürlich nicht ersetzen können. Klausurrelevanz kommt den RiStBV regelmäßig erst im Zweiten Staatsexamen zu (z.B. bei Erstellen einer Abschlussverfügung). Die Kenntnis ihrer Regelungen erleichtert aber auch dem Studenten das Verständnis des strafprozessualen Verfahrens und der StPO.

Daneben sind noch die Vorschriften der §§ 77 ff. StGB über den Strafantrag sowie §§ 78, 79 StGB über die Verjährung von Bedeutung. Bestimmungen über das Verfahren gegen Jugendliche enthält das Jugendgerichtsgesetz (JGG).

II. Überblick über den Ablauf des Strafverfahrens

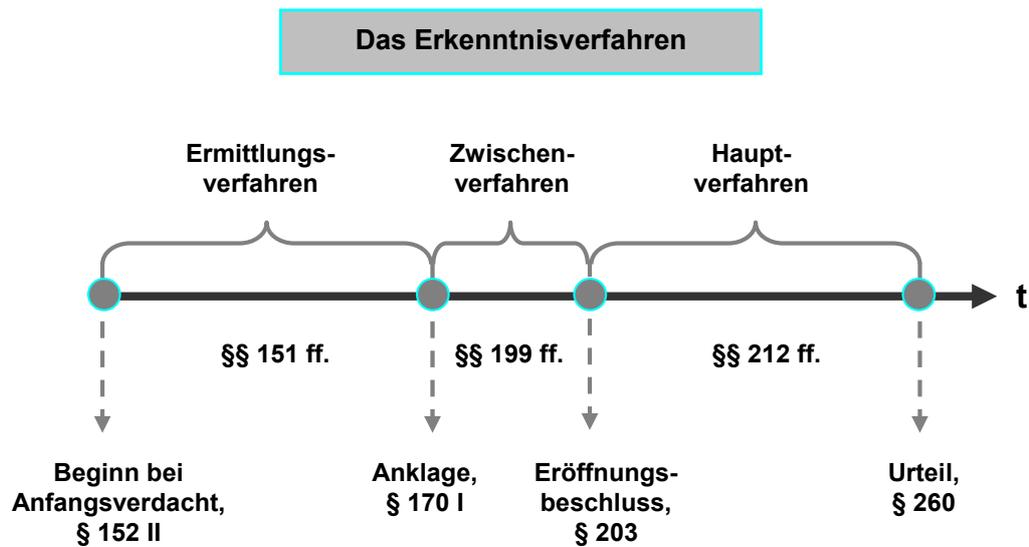
Ablauf des Strafverfahrens

Das Strafverfahren besteht aus dem Erkenntnisverfahren und - nach rechtskräftigem Abschluss – dem Vollstreckungsverfahren. Letzteres ist in den §§ 449 ff. sowie dem Strafvollstreckungsgesetz geregelt. Anders als das Erkenntnisverfahren spielt dieser Bereich im Pflichtfachbereich keine Rolle.



⁷ Abgedruckt bei MEYER-GOßNER/SCHMITT, Anhang 12.

Das Erkenntnisverfahren gliedert sich in drei verschiedene Stadien:



1. Ermittlungsverfahren

Ermittlungsverfahren: bei Anfangsverdacht

Im *Vor- oder Ermittlungsverfahren* (§§ 151 - 177) ist durch die Strafverfolgungsbehörden zu untersuchen, ob gegen den Beschuldigten ein hinreichender Tatverdacht vorliegt, der die Erhebung einer öffentlichen Klage (§ 170) rechtfertigt. Das Verfahren dient der Sachverhaltsermittlung und Sicherung der Beweise. Zuständig dafür ist die Staatsanwaltschaft, die in der Regel von der Polizei unterstützt wird (§ 163). Das Ermittlungsverfahren beginnt, wenn die Staatsanwaltschaft zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat hat, sog. Anfangsverdacht (§ 152 II). Insofern müssen kriminalistische Erfahrungen es als möglich erscheinen lassen, dass eine verfolgbare Straftat vorliegt.

Es endet regelmäßig mit der Abschlussverfügung der Staatsanwaltschaft. In dieser erhebt sie entweder öffentliche Klage durch Einreichung einer Anklageschrift beim zuständigen Gericht mit dem Antrag, das Hauptverfahren zu eröffnen (§ 170 I), oder sie stellt das Verfahren ein (§ 170 II).⁸

In der Klausur hat das Ermittlungsverfahren zweierlei Bedeutung:

Zunächst kann nach der Rechtmäßigkeit von Maßnahmen der Staatsanwaltschaft aus der Warte des laufenden Ermittlungsverfahrens gefragt werden.

Weit häufiger aber werden Vorgänge aus dem Ermittlungsverfahren im Rahmen der Hauptverhandlung mittelbar relevant. Beispielsweise durch die Frage, ob ein im Ermittlungsverfahren gewonnenes Beweismittel im Prozess verwertet werden darf. Nur so lässt sich die oben genannte zweite Stufe, also die Einordnung eines Verfahrensverstößes, abprüfen.

⁸ Zu den sonstigen Möglichkeiten am Ende des Ermittlungsverfahrens siehe Rn. 123 ff.

Zwischenverfahren: Gericht eröffnet bei hinreichendem Tatverdacht

2. Zwischenverfahren

Wird tatsächlich öffentliche Klage erhoben, prüft das für die spätere Hauptverhandlung zuständige Gericht im *Zwischenverfahren* (§ 199), ob hinreichende Verdachtsgründe vorliegen, die ein weiteres Verfahren rechtfertigen.

Ist dies der Fall, beschließt das Gericht, das Hauptverfahren zu eröffnen (§ 203). Das Zwischenverfahren soll so einen zusätzlichen Schutz für den Beschuldigten gewähren. Denn für die Durchführung einer Hauptverhandlung ist damit regelmäßig erforderlich, dass zwei verschiedene staatliche Instanzen einen hinreichenden Tatverdacht unabhängig voneinander bejahen.

Die Klausurrelevanz des Zwischenverfahrens ist eher gering.

hemmer-Methode: Beachten Sie den Unterschied zwischen einer Einstellung durch die Staatsanwaltschaft nach § 170 II und einem Beschluss des Gerichts, durch den die Eröffnung der Hauptverhandlung im Zwischenverfahren nach § 204 abgelehnt wird.

Während im ersten Fall das Ermittlungsverfahren jederzeit bei hinreichendem Anlass wieder aufgenommen werden kann,⁹ ist eine erneute Anklage im zweiten Fall nur dann möglich, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel vorliegen (§ 211). Die gesetzlich normierte Sperrwirkung kommt einem beschränkten Strafklageverbrauch gleich.

8

Hauptverfahren: Entscheidung über Schuld oder Unschuld fällt in Hauptverhandlung

3. Hauptverfahren

Das nun folgende *Hauptverfahren* (§§ 212 - 295) besteht aus zwei Teilen. Die Vorbereitung der Hauptverhandlung (§§ 212 - 225a) dient vor allem organisatorischen Fragen wie z.B. Terminbestimmung, Ladungen usw.

Kernstück des Hauptverfahrens bildet die Hauptverhandlung als "Höhepunkt des gesamten Strafprozesses".¹⁰

Erst hier wird in mündlicher Gerichtsverhandlung über Schuld oder Unschuld des Angeklagten entschieden und ein Urteil gefällt, das gegebenenfalls in Rechtskraft erwächst.

Hieraus ergibt sich auch, dass die Regelungen über die Hauptverhandlung zentrales Thema der StPO-Klausuren sind. Überprüft werden können Verfahrensfehler im Rahmen der Hauptverhandlung vor allem durch die Frage nach den Erfolgsaussichten einer Revision.

9

C. Die Maximen des Strafverfahrens

Der Strafprozess wird durch bestimmte Grundsätze (Maximen) geprägt, die sich teils aus der Geschichte des Strafprozessrechts entwickelt haben, teils aus der Verfassung resultieren. Sie gelten entweder für das ganze Verfahren, nur für das Vorverfahren oder nur für das Hauptverfahren. Zu einem großen Teil sind sie gesetzlich in der StPO normiert.

hemmer-Methode: Es empfiehlt sich, bereits vor dem Einstieg in das eigentliche Strafverfahren sich einen Überblick über die folgenden Prinzipien zu verschaffen.

Ihre Bedeutung besteht vor allem darin, dass sie allgemeine Wertungen zum Ausdruck bringen, die sich als "roter Faden" durch das gesamte Strafverfahren hindurchziehen und deshalb auch sehr gut zur Argumentation im Einzelfall herangezogen werden können.

⁹ Vgl. MEYER-GÖBNER/SCHMITT, § 170 StPO, Rn. 9.

¹⁰ ROXIN, § 42 A I.